

94. Wird das Thatbestandsmerkmal einer zur „fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl“ geschlossenen Verbindung im Sinne des §. 243 Nr. 6 St.G.B.'s dadurch ausgeschlossen, daß der Zweck der Verbindung dem Orte oder der Zeit nach begrenzt ist?

III. Straffenat. Ur. v. 13. Dezember 1883 g. M. u. Gen.  
Rep. 2753/83.

I. Landgericht Baugen.

Aus den Gründen:

Die Revision der Angeklagten ist verworfen worden.

Nach der thatsächlichen Feststellung des angefochtenen Urtheiles haben in einem Falle beide Beschwerdeführer in gemeinschaftlichem Zusammenwirken mit den Mitangeklagten W. und Z., in einem zweiten Falle der Ehemann M. unter Mitwirkung des Mitangeklagten W., auf dem Jahrmärkte in Baugen Diebstähle ausgeführt, nachdem die vorerwähnten vier Personen nebst einer verehelichten K. sich zur fortgesetzten Begehung von Diebstahl verbunden hatten. Ohne Grund bestreitet die Revision die Anwendbarkeit des §. 243 Nr. 6 St.G.B.'s auf den vorliegenden Fall, weil die Vorinstanz nur für erwiesen erachtet habe, daß die Verbindung auf beim Baugener Jahrmärkte am 4. August 1883 gemeinsam zu verübende Diebstähle gerichtet gewesen, diese Feststellung aber das erschwerende Thatbestandsmerkmal des Bandendiebstahles — §. 243 Nr. 6 a. a. O. — nicht erfülle. Zwar ist es richtig, daß rechtsgeschichtlich der Begriff der „Bande“ von Erscheinungen ausgegangen ist, in welchen verbrecherische Verbindungen mit fester genossenschaftlicher Organisation und gewerbsmäßigem Verbrechensbetrieb ohne Beschränkung auf Zeit oder gewisse Örtlichkeiten erkennbar waren. Ebenso gewiß ist aber, daß die neuere Strafgesetzgebung sich von dieser historischen Erscheinungsform der „Bande“ losgelöst hat; übrig geblieben ist lediglich diejenige Begriffsbestimmung, welche die §§. 243 Nr. 6 und 250 Nr. 2 als qualifizierendes Moment eines von mehreren ausgeführten Diebstahles oder Raubes dahin geben, daß „sich mehrere zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl verbunden haben.“ Das Gesetz erfordert also auf der einen Seite mehr, als eine komplottmäßige Verabredung zur Ausführung einer gewissen Zahl individuell bestimmter Diebstähle, bezw. Räubereien; die Verbindung soll

unbestimmt und unbegrenzt durch einzelne, vorher geplante, konkrete Delikte ganz allgemein auf den Gattungsbegriff von Raub oder Diebstahl und deren künftige Begehung abzielen. Trifft diese Voraussetzung aber zu, dann sieht das Gesetz schlechthin davon ab, ob die Verbindungs-Verbindung auf dem Stehlen und Rauben als gemeinsamem und ausschließlichem Lebenserwerbe ruht, ob die innere Organisation eine losere oder festere ist, ob sie mehr oder weniger Gewähr dauernden Bestandes darbietet. Alle derartige Unterscheidungen finden in den Worten der §§. 243 Nr. 6. 250 Nr. 2 a. a. O. nicht den geringsten Boden. Und deshalb erscheint es, sobald überhaupt feststeht, daß eine Mehrheit von Personen sich zur Ausführung von nach Zahl und Individualität unbestimmt gelassenen Diebstählen verbunden haben, dieser Thatsache gegenüber rechtlich bedeutungslos, daß die Verbindung durch einen Jahrmarkt veranlaßt worden, wesentlich auf Benutzung der sich hier bietenden Gelegenheit zum Stehlen berechnet ist, und nach stillschweigendem Einverständnis unter den Handelnden das Ende des Jahrmarktes die Thätigkeit der Verbindung vorläufig abschließen soll. Jeder der, wie festgestellt, von den Beschwerdeführern verübten Jahrmarktsdiebstähle trägt das Merkmal an sich, daß er von mehreren gemeinschaftlich ausgeführt worden ist, und die Thäter nicht etwa speziell hierfür infolge konkreter Verabredung, sondern in Gestalt einer dauernden Verbindung zusammengewirkt haben. Diese sich über den einzelnen Fall ins unbestimmte „fortsetzende“ Verbindungs-Verbindung genügt zur Erfüllung des Thatbestandsmomentes bandenmäßig verübten Diebstahles oder Raubes.